

**Kirchengesetz  
über die Errichtung  
einer Pfarrstelle für den  
Evangelisch-reformierten Kirchenverband  
Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast**

vom 22. November 2019

(GVBl. Bd. 21 S. 62)

**§ 1**

(1) Für den Evangelisch-reformierten Kirchenverband Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast wird eine Pfarrstelle mit Sitz in Oldersum errichtet.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum ist Dienstwohnungsgeber.

**§ 2**

(1) <sup>1</sup>Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber hat für die Verbandsmitglieder die Aufgaben und die Stellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der Kirchengemeinde gemäß § 45 Kirchenverfassung. <sup>2</sup>Sie oder er ist als in der Kirchengemeinde tätige Pfarrerin oder Pfarrer stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenräten der Verbandsmitglieder.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Kirchenräte werden vom Vorstand und die Aufgaben der Gemeindevertretung von der Versammlung wahrgenommen; im Übrigen liegt die Dienstaufsicht beim Moderamen der Synode und dem Moderamen der Gesamtsynode. <sup>2</sup>Sofern die Gemeindeversammlung zu beteiligen ist, findet eine gemeinsame Gemeindeversammlung aller Verbandsmitglieder statt.

**§ 3**

(1) <sup>1</sup>Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl der Gemeindeglieder der Verbandsmitglieder. <sup>2</sup>Die Vorschriften für die Besetzung von gemeinsamen Pfarrstellen gelten entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Pfarrstelle erstmalig mit dem bisherigen Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Oldersum und Rorichum besetzt.

**§ 4**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

